

KLAUS GANZER

## Die Kirchenreform nach dem Konzil von Trient

Ohne Konzil keine Reform. Diese Meinung war im 15. Jahrhundert weit verbreitet<sup>1</sup>. Die Reform der Kirche war eines der hauptsächlichsten Themen im späteren Mittelalter. Die Erkenntnis: ohne Konzil keine Reform, stand im Hintergrund der Forderung des Dekretes *Frequens*, das auf der 39. Session des Konzils von Konstanz am 9. Oktober 1417 Papst und Kirche zur regelmäßigen Abhaltung von Reformkonzilien alle zehn Jahre verpflichtete<sup>2</sup>.

Der Begriff »Reform« ist bis in unsere Tage herein ein äußerst schillerndes Wort. Was für Vorstellungen verbanden die Zeitgenossen des 15. und 16. Jahrhunderts mit dem Begriff »Reform«? Der Jesuitengeneral Jakob Laínez gibt in seiner Rede zur Kirchenreform in der Generalkongregation des Trienter Konzils vom 16. Juni 1563 eine Definition dessen, was er unter Reform der Kirche versteht. Er sagt: »Reform ist die Rückführung der Kirche auf ihre ursprüngliche Form. Sie ist zweifach. Sie betrifft den inneren Menschen und besteht in der geistlichen Vereinigung mit Gott; und sie ist zum andern eine Umgestaltung des äußeren Menschen, die sich auf die zeitlichen und äußerlichen Dinge bezieht«<sup>3</sup>. Die Reform umfasst also zwei Aspekte: den inneren Menschen, man könnte sagen, eine geistlich-moralische Umgestaltung, und die äußere Seite des Zusammenlebens der Christen, das heißt die sichtbare Gestalt der Kirche mit ihren institutionellen Formen und Strukturen. Reform der Kirche – man könnte auch sagen Erneuerung – ist also etwas Umfassendes, umschließt das ganze kirchliche Leben, nicht nur die äußere sichtbare Seite, sondern auch Glaube und Theologie.

Während bei den Reformforderungen des 15. Jahrhunderts, etwa auf den Konzilien von Konstanz und Basel, vielfach noch Dinge im Vordergrund stehen, wie Zurückdrängung des päpstlichen Absolutismus, Reform des Kardinalskollegiums, Reduktion der päpstlichen Reservationen von Pfründenbesetzungen und der Appellationen an die Kurie, Einschränkung der Geldzahlungen an Papst und Kardinäle und anderes mehr<sup>4</sup>, werden bereits in der ersten Zeit des 16. Jahrhunderts zunehmend Stimmen laut, die in stärkerem Maße auch eine theologische und spirituelle Neubesinnung verlangen. Hier sind die so genannten »Biblisches Humanisten« zu nennen, die das Studium von Bibel und altchristlicher Literatur in den Vordergrund ihrer Arbeit stellten<sup>5</sup>. In diesem Zusam-

1 Vgl. Karl August FINK, in: HKG III/2, 1968, 561. – Vgl. auch: Ulrich HORST, Zwischen Konziiliarismus und Reformation. Studien zur Ekklesiologie im Dominikanerorden, Rom 1985, 116–126.

2 Conciliorum oecumenicorum Decreta, ed. Centro di Documentazione. Istituto per le Scienze Religiose, Bologna<sup>3</sup>1973, 438f.

3 CT IX, 587: *Reformatio est reductio ecclesiae ad primam formam et est duplex, videlicet interioris hominis, quae consistit in spiritu adoptionis, et reformatio exterioris hominis, quae est secundum temporalia et quae sunt exteriora.*

4 Vgl. Konzil von Konstanz, Sessio 40 (30. Oktober 1417): Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 2), 444.

5 Vgl. Cornelis AUGUSTIJN, Die Stellung der Humanisten zur Glaubensspaltung 1518–1530, in:

menhang sind etwa Namen wie Desiderius Erasmus, Johannes Reuchlin, Faber Stapulensis und Thomas Morus zu nennen. Man erstrebe in diesen Kreisen – hier ist besonders Erasmus zu nennen – eine Distanzierung von der als überaltert empfundenen Scholastik mit ihren zum Teil lebensfernen Spitzfindigkeiten und eine Hinwendung zu einer biblischen Theologie und einer Spiritualisierung des religiösen Lebens in der Nachfolge Christi<sup>6</sup>. Aber auch aus dem italienischen Raum sei ein Zeugnis genannt. Die beiden Kamaldulenser-Mönche Paolo Giustiniani und Vincenzo Quirini sandten ein Reformgutachten an Papst Leo X., in dem sie eine Abkehr von der, wie es heißt, »dekadenten Pariser Theologie« (gemeint ist die Scholastik) und eine Konzentration auf das Studium der Heiligen Schrift und der Kirchenväter forderten<sup>7</sup>.

## Die Kirchenreform auf der ersten und zweiten Periode des Konzils von Trient

Auf dem Konzil von Trient war von Anfang an neben einer Klärung der dogmatischen Fragen in der Auseinandersetzung mit den Reformatoren auch eine Reform des kirchlichen Lebens angestrebt. Zu Beginn der ersten Trienter Tagungsperiode sprach sich die Mehrheit der Väter zunächst für eine Priorität der Reformverhandlungen vor den dogmatischen aus<sup>8</sup>. Andere, vor allem aus dem Kreis der Legaten, wollten zuerst das Dogma erörtern, dann die Reform. Das Ergebnis war ein Kompromiss. Man beschloss, Dogma und Reform parallel zu behandeln. Papst Paul III. verwarf die Parallelberatung. Sein engster Berater, der Papstkel Kardinal Farnese besaß kein Organ für die elementare Notwendigkeit des Reformanliegens<sup>9</sup>. Dank der energischen Haltung der Konzilslegaten kam es aber dann doch dahin, dass Dogma und Reform parallel behandelt wurden, und zwar bis zum Ende des Konzils<sup>10</sup>.

Auf der ersten und zweiten Tagungsperiode kam es zu keinen durchgreifenden Reformmaßnahmen. Die Generallinie der Kurie war: Reformistische Aktivitäten des Konzils zu unterstützen, aber zugleich streng darüber zu wachen, dass die Kompetenzen des Papstes und der kurialen Behörden nicht beschränkt werden, und zwar in rechtlicher und in finanzieller Hinsicht<sup>11</sup>. »Ich weiß wohl«, schrieb gegen Ende 1548 der reformeifrige Bischof Florimonte von Aquino an Kardinal Cervini, »dass sie oft hören werden, wenn es zur Reform käme, würden die Einkünfte zurückgehen, die Beamten schreien, es würden keine Bediensteten mehr zu haben sein; der Ruin des Römischen Hofes wäre da.« Und Florimonte meint, auf derartige Reden müsse man antworten: »Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, aber an seiner Seele Schaden litte« (Mt. 16, 26)<sup>12</sup>.

Confessio Augustana und Confutatio, hg. v. Erwin ISELOH (RST 118), Münster 1980, 36ff.

6 Vgl. ebd., 40ff.

7 Vgl. Antonio GENTILI u. Mauro REGAZZONI, *La spiritualità della Riforma Cattolica. La spiritualità italiana dal 1500 al 1650*, Bologna 1993, 40f.

8 Vgl. CT IV, 567ff. – Hubert JEDIN, *Geschichte des Konzils von Trient*, Freiburg i.Br. 1951–1975, II, 22ff.

9 Vgl. JEDIN, *Geschichte* (wie Anm. 8), II, 34.

10 Vgl. ebd., 25ff.

11 Vgl. ebd., 106ff.

12 CT XI, 308.

## Die dritte Konzilsperiode (1562/63) – die eigentliche Zeit der Reformen

Zu durchgreifenden Reformen kam es erst auf der dritten Tagungsperiode des Konzils. Hier waren die dogmatischen Formulierungen nicht mehr so zahlreich. Auf dieser Tagungsperiode traten aber die gegensätzlichen Interessen einzelner Gruppierungen und Kräfte im Hinblick auf die Kirchenreform offen zutage.

### 1. Die nationalen Reform-Denkschriften

Das weitere Vordringen des Protestantismus in Deutschland und vor allem in Frankreich, verbunden mit einer Schwäche des französischen Königtums, und die Mattigkeit der Reformmaßnahmen der ersten und zweiten Konzilsperiode sowie die mangelnde Initiative der römischen Kurie, Reformen durchzuführen, all das führte zu den verstärkten Bemühungen auch der weltlichen Mächte, auf der dritten Konzilsperiode eine umfassende Kirchenreform einzuleiten. Einzelne Nationen bzw. nationale Gruppen reichten daher eine Reihe von Reform-Denkschriften beim Konzil ein<sup>13</sup>. Zu nennen sind hier der portugiesische Hof, die spanischen Bischöfe, eine Reihe italienischer Bischöfe, Kaiser Ferdinand I., dessen Reform-Denkschrift die umfangreichste und gehaltvollste aller Denkschriften war, und schließlich die französischen Vertreter mit ihren Reformpetitionen.

Das Grundanliegen war allen Forderungen gemeinsam: einen fähigeren und religiöseren Klerus heranzubilden und die Seelsorge entscheidend zu verbessern. Forderungen wie eine bessere Ausbildung des Klerus, eine angemessenere Verkündigung, Einhaltung der Residenz, Verbot der Pfründenakkumulation, Beseitigung der Reservationen, Abschaffung der Exemtionen, da diese einer Reform oft im Wege standen, Zurückdrängung der Dispense, Abhaltung von Diözesan- und Provinzialsynoden und anderes mehr, kehren immer wieder. Doch all diese Forderungen führten stets auf einen entscheidenden Punkt: Ohne eine durchgreifende Umgestaltung der kurialen Praxis und der kurialen Strukturen konnte keine Reform auf Dauer gelingen<sup>14</sup>. Darum findet sich in den Reformdenkschriften auch immer wieder die Forderung nach einer Reform des Papsttums, der Kardinäle und der Römischen Kurie<sup>15</sup>. Wenn die Reformdenkschriften auch nicht in ihrer Gänze dem Konzil vorgelegt wurden, einzelne ihrer Forderungen wurden doch in die konziliaren Reformdekrete eingearbeitet.

### 2. Die einzelnen Kräfte des Konzils in ihrem Verhalten zu den Reformbestrebungen

Alles kam darauf an, wie die Reformforderungen auf dem Konzil durchgesetzt beziehungsweise in bindende Konzilsdekrete gefasst werden konnten. Dabei gab es sehr unterschiedliche Tendenzen. Die stärkste Reformpotenz des Konzils waren die spanischen Prälaten<sup>16</sup>. Sie anerkannten durchaus die Autorität des Römischen Pontifex in der Kirche,

13 Vgl. CT XIII/1 und XIII/2 passim, sowie Josef STEINRUCK, Die nationalen Denkschriften der dritten Periode des Konzils von Trient (1562/63), in: WDGbl 35/36, 1974, 225–239.

14 Vgl. auch JEDIN, Geschichte (wie Anm. 8), III, 139f.

15 Vgl. etwa: Portugiesische Forderungen: CT XIII/1, 531f. Nr. 13, Nr. 16ff.; 535 II Nr. 1ff.; Kaiserliches Reformlibell: CT XIII/1, 666f.

16 Vgl. Klaus GANZER, Das Konzil von Trient – Angelpunkt für eine Reform der Kirche?, in: DERS., Kirche auf dem Weg durch die Zeit. Institutionelles Werden und theologisches Ringen.

aber sie fürchteten, dass der Papst seine Gewalt missbrauche. Sie waren hierin getreue Schüler des großen Dominikaner-Theologen Francisco de Vitoria, der geschrieben hatte: »Der Papst kann, wenn er von Gesetzen und Dekreten der Konzilien oder anderer Päpste dispensiert, irren und schwer sündigen«<sup>17</sup>. Gegen Missbrauch der päpstlichen Gewalt aber darf sich nach der Lehre des Francisco de Vitoria die Kirche zur Wehr setzen, allerdings nicht ein Einzelner, vielmehr hat ein Konzil dagegen einzuschreiten<sup>18</sup>. Warum kam es in Spanien zu diesem Misstrauen? Die katholischen Könige Fernando und Isabel gingen im 15. Jahrhundert daran, die spanische Kirche gründlich zu reformieren. Aber sie mussten erleben, wie ihr Bemühen durch die Päpste ständig unterwandert wurde, indem diese Exemtionsbullen ausstellten, großzügig Dispensen vom Kirchenrecht erteilten, und die Bistümer an Ausländer übertrugen, die Spanien nie von der Nähe sahen. So ließen sich diese Könige das Präsentationsrecht für die Bistümer übertragen, um den Einfluss der reformfeindlichen Päpste auszuschalten und Männer des erneuerten religiösen Geistes auf die Bischofsstühle zu bringen. Die Überzeugung, dass von Rom keine Initiative für eine Kirchenreform zu erwarten sei, beherrschte auch in der Folgezeit die Meinung in Spanien. Daher erstrebten die Spanier eine durchgreifende strukturelle Reform auch der Römischen Kurie vom Konzil<sup>19</sup>.

Die Franzosen auf dem Konzil kamen aus der Tradition des Gallikanismus. Das bedeutete, dass für sie das Konzil über dem Papst stand<sup>20</sup>. Natürlich war die Gallikanische Kirche sehr stark staatskirchlich ausgerichtet. Man wird jedoch ihren Reformforderungen nicht gerecht, wenn man nur diesen Aspekt sieht. So setzte sich eine Reihe französischer Prälaten, darunter der Kardinal von Lothringen, dafür ein, das königliche Nominationsrecht für die Bischöfe gänzlich abzuschaffen. Statt dessen sollten die Bischöfe wieder nach der altkirchlichen Praxis gewählt werden<sup>21</sup>. Die Franzosen verlangten in ihren Reformpetitionen manches, was eine Beschneidung der kurialen Befugnisse und eine Einschränkung der römischen Praxis bedeutete. Die wiederholte Drohung der Franzosen, die Frage der Annaten-Zahlungen vor das Konzil zu bringen, bereitete der Kurie wahre Alpträume, denn dieser Punkt war ein Eckpfeiler im päpstlichen Finanzsystem und rührte an die materiellen Grundlagen des römischen Hofes<sup>22</sup>.

Eine weitere entscheidende Kraft auf dem Konzil war Kaiser Ferdinand I.<sup>23</sup>. Dieser wünschte eine durchgreifende Kirchenreform, vor allem um der konfessionellen Lage

Ausgewählte Aufsätze und Vorträge, hg. v. Heribert SMOLINSKY u. Johannes MEIER (RST Supplementband 4), Münster 1997, 212–232, hier 217ff.

17 *Papa dispensando in legibus et decretis tam Conciliorum quam aliorum Pontificum potest errare et graviter peccare*. Obras de Francisco DE VITORIA, Relecciones Teologicas. De potestate papae et concilii Nr. 6, ed. Teófilo URDÁNOZ, Madrid 1960, 453. – Vgl. Ricardo G. VILLOSLADA, Pedro Guerrero representante de la reforma española, in: *Il Concilio di Trento e la Riforma Tridentina*, Rom u.a. 1965, I, 131.

18 *Propter iniustas dispensationes vel alia mandata insolentia, quae in perniciem Ecclesiae procedunt, posset convocari et congregari concilium generale contra voluntatem papae*: DE VITORIA, Obras (wie Anm. 17), Nr. 24, 488.

19 Vgl. VILLOSLADA, Pedro Guerrero (wie Anm. 17), 133–155.

20 Vgl. Brief der Legaten an Kardinal Carlo Borromeo: *Iacobi Lainez Disputationes Tridentinae*, ed. Hartmannus GRISAR, Innsbruck 1886, I, 489. – Vgl. GANZER, *Das Konzil von Trient* (wie Anm. 16), 220f.

21 Vgl. CT IX, 487–489. *Votum Lothringens*.

22 Vgl. Klaus GANZER, *Das Konzil von Trient und die Annaten*, in: *Römische Kurie. Kirchliche Finanzen*. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, hg. v. Erwin GATZ, Rom 1979, I, 215–247.

23 Vgl. GANZER, *Konzil von Trient* (wie Anm. 16), 221.

im Reiche willen. Dabei schloss er auch eine Reform des Papstes und der Römischen Kurie ein. Im März 1563 redete er dem Papst in einigen Schreiben ernsthaft ins Gewissen.

Die Haltung Pius' IV. war von größter Wichtigkeit für die Reformgesetzgebung des Trienter Konzils<sup>24</sup>. Sein Reformwille war von Zwiespältigkeit geprägt. Eine Reform der Römischen Kurie wollte Pius aus bestimmten Gründen nicht aus der Hand geben. Jedin hat recht, wenn er von Pius IV. schreibt: »An der Kurie groß geworden, konnte er sich nicht vorstellen, dass das Papsttum ohne das im Mittelalter ausgebildete und durch die Päpste der Renaissance weiter ausgebaut System und dessen finanzielle Konsequenzen seine Aufgaben erfüllen könne«<sup>25</sup>. Zahlreiche kurialistische Interessenvertreter um ihn suchten zudem die Reformen zu bremsen. Carlo Borromeo, der Papstneffe, vertrat während der Konzilszeit die Konzilspolitik seines Onkels. Seine große Stunde als Mann der Kirchenreform kam erst nach seiner Übersiedelung in sein Bistum Mailand.

Bei den Kräften, die das Konzilsgeschehen und damit die Reformdekrete der dritten Tagungsperiode entscheidend bestimmten, ist auch Kardinal Giovanni Morone zu nennen, erster Präsident des Konzils von März 1563 bis zum Abschluss<sup>26</sup>. Der Kaiser, Spanien und Frankreich beabsichtigten, eine Reform der Römischen Kurie durch das Konzil durchzusetzen. Es gelang Morone, eine derartige konzertierte Aktion zu entschärfen und den Kaiser durch Zugeständnisse vor allem in der Frage der Bestätigung der Wahl Maximilians II. zum Römischen König, auf eine gemäßigttere Bahn festzulegen.

Es war notwendig, diese bestimmenden Kräfte auf dem Konzil kurz zu skizzieren, denn sie haben das Schicksal der Reformdekrete wesentlich mitbestimmt.

### 3. Kontroverse Gegenstände der Reform

Es gab einige neuralgische Punkte bei den Reformverhandlungen bei denen die unterschiedlichen Tendenzen auf dem Konzil zusammenprallten<sup>27</sup>. Das betraf zunächst das Residenzdekret. Das Dekret der ersten Tagungsperiode (3. März 1547) brachte keine wirksame Reform<sup>28</sup>. Auf der dritten Konzilsperiode forderten die Spanier, das Konzil solle erklären, die bischöfliche Residenz sei durch göttliches Recht geboten, denn dadurch wäre dem Papst eine Dispens-Möglichkeit entzogen worden<sup>29</sup>. Auf kurialer Seite aber sah man im *ius divinum* der Residenz eine Zerstörung des kurialen Systems und eine Beeinträchtigung der päpstlichen Primatialgewalt. Am Ende der langen Auseinandersetzungen stand ein Kompromiss. Das Dekret vom 15. Juli 1563 erklärte zwar die Residenz der Bischöfe und Pfarrer als göttliches Gebot, die Forderung der Spanier, dieses Gebot mit einer dogmatischen Aussage über das Bischofsamt zu begründen, war abgewiesen worden<sup>30</sup>.

Einen weiteren Streitpunkt bei den Reformverhandlungen bildete die Forderung, die Exemtionen gänzlich abzuschaffen. Die meisten Nationen setzten sich für eine Abschaffung oder wenigstens Einschränkung der Exemtionen ein, besonders die Spanier<sup>31</sup>. Die spanischen Bischöfe sahen sich nämlich durch die Exemtion ihrer Domkapitel in

24 Vgl. ebd., 222ff.

25 JEDIN, Geschichte (wie Anm. 8), IV/2, 252.

26 Vgl. GANZER, Konzil von Trient (wie Anm. 16), 222–225.

27 Vgl. ebd., 225–228.

28 Vgl. JEDIN, Geschichte (wie Anm. 8), II, 269–315.

29 Vgl. ebd., IV/1, 119ff. – DERS., Der Kampf um die bischöfliche Residenzpflicht 1562/63, in: Kirche des Glaubens, Kirche der Geschichte, Freiburg i.Br. 1966, II, 398–413.

30 Dekret: Sessio 23, De reformatione c. 1: CT IX, 623ff.

31 Vgl. GANZER, Konzil von Trient (wie Anm. 16), 225f.

der Durchführung von Reformen beeinträchtigt, da die Domkapitel durch Appellationen nach Rom immer wieder die bischöflichen Reformen blockierten. Von kurialer Seite, bestärkt durch Petitionen der spanischen Domkapitel, sah man jedoch in der Beseitigung der Exemtionen eine Beschneidung der Stellung des Hl. Stuhles. Am Ende stand wieder ein Kompromiss. Das Reformdekret der Sessio 24 (11. November 1563) erweiterte die Rechte der Bischöfe bei der Durchführung von Visitationen den Exemten gegenüber, ohne jedoch die Exemtion selber anzutasten. Die Bischöfe konnten bei entsprechenden Maßnahmen auch als Bevollmächtigte des Apostolischen Stuhles (*tamquam Apostolicae Sedis delegati*) tätig werden<sup>32</sup>. Die Exemtionen, vor allem der zentralen Bettelorden, waren für den Apostolischen Stuhl deshalb so wichtig – darauf hat Joseph Ratzinger 1957 in seiner Arbeit »Der Einfluß des Bettelordensstreites auf die Entwicklung der Lehre vom päpstlichen Universalprimat« hingewiesen<sup>33</sup> – weil sie nicht unwesentlich zur Ausbildung des päpstlichen Zentralismus beigetragen haben und ihn unterstützten.

Ein heißes Eisen auf dem Konzil bildete auch die Annatenfrage. Die Franzosen waren entschlossen, die Annaten abzuschaffen und die Sache auf das Konzil zu bringen<sup>34</sup>. Der Legat Simonetta schrieb nach Rom, es sei gefährlich, diese Materie auf dem Konzil behandeln zu lassen<sup>35</sup>. In Rom war man über diese Situation bestürzt und sandte Materialien nach Trient, die der Protonotar Sirleto in der Vatikanischen Bibliothek gesammelt hatte und die zugunsten der Annaten verwendet werden könnten. Dass die Annatenfrage dann doch nicht auf das Konzil kam ist der Haltung des Kardinals von Lothringen zu verdanken, der durch eine geschickte kuriale Politik vereinnahmt wurde.

Eine Rolle auf dem Konzil spielte auch die so genannte Fürstenreform. Pius IV. hatte zunächst die Absicht, aus taktischen Gründen die weltlichen Fürsten zu schonen, doch stellte er sich nicht in den Weg, wenn die Konzilsväter Missbräuche der Fürsten gegenüber den kirchlichen Institutionen zur Sprache brachten<sup>36</sup>. In dem Reformentwurf, der im Sommer 1563 dem Konzil vorgelegt wurde, befand sich auch ein umfangreiches Kapitel über eine Fürstenreform<sup>37</sup>. Darin wird der Anspruch eines eigenen Ge-

32 CT IX, 9, 982: *Decretum de reformatione* c. 10.

33 Joseph RATZINGER, *Der Einfluß des Bettelordensstreites auf die Entwicklung der Lehre vom päpstlichen Universalprimat*, unter besonderer Berücksichtigung des heiligen Bonaventura, in: *Theologie in Geschichte und Gegenwart*. Michael Schmaus zum sechzigsten Geburtstag, hg. v. Johannes AUER u. Hermann VOLK, München 1957, 697–724, 704f.: »Die von den Bettelorden ausgelöste hierarchische Entgrenzung führte dazu, daß nun allenthalben Seelsorger tätig waren, die über keinen bischöflichen Auftrag und über keine bischöfliche Vollmacht verfügten, sondern Boten eines Generalministers waren, der sich allein dem Papst verantwortlich wußte. Das bedeutete, daß nun mit einem Mal in der gesamten christlichen Welt eine Truppe von Priestern tätig war, die unmittelbar dem Papst unterstanden, ohne Zwischenschaltung eines lokal gebundenen Prälaten. Daß dieser Vorgang weit über die Ordensebene hinaus von Gewicht war, ist offensichtlich. Es bedeutet nämlich, daß jener Zentralismus, der sich zunächst als ein Novum innerhalb des Ordens vollzog, zugleich auch übertragen wurde auf die Gesamtkirche, die jetzt und erst jetzt im Sinn eines modernen Zentralstaates aufgefaßt wurde. Damit wiederfährt nämlich nun dem Primat etwas, was uns zwar heute selbstverständlich ist, was aber keinesfalls notwendig aus seinem Wesen folgt: Er wird jetzt und erst jetzt im Sinne des modernen Staatszentralismus verstanden«.

34 Vgl. GANZER, *Konzil von Trient* (wie Anm. 22), 215–247.

35 Josef SUSTA, *Die Römische Curie und das Conzil von Trient unter Pius IV.*, Wien 1904–1914, III, 81.

36 Vgl. Borromeo an Simonetta, 10. März 1563: SUSTA, *Römische Kurie* (wie Anm. 35), III, 273f. – Borromeo an Morone, 12. Juni 1563: ebd., IV, 84f.

37 CT IX, 771–774: Entwurf vom 15. September 1563, c. 35. – Vgl. dazu: Luigi PROSDOCIMI, II

rechtsstandes für den Klerus bekräftigt, die kirchliche Jurisdiktion, auch *in temporalibus*, garantiert, die Besteuerung von Kirchenvermögen mit Ausnahme der Türkensteuer verboten, das staatliche Placet für kirchliche Erlasse untersagt, und überdies werden die Privilegien, die den Fürsten gewährt worden waren, sowie die staatlichen Pragmatiken aufgehoben. Die Mächte leisteten hiergegen heftigen Widerstand. Kaiser Ferdinand lehnte das Fürstenkapitel als unannehmbar ab. Es stehe den Rechten des Kaisers, seiner Herrschaften und der Verfassung des Römischen Reiches entgegen<sup>38</sup>. Im Verlauf der Auseinandersetzungen um die Fürstenreform trat der Papst einen vollständigen Rückzug an<sup>39</sup>. Pius IV. wollte durch den Verzicht auf die Fürstenreform die Zustimmung der Mächte, vor allem des Kaisers, zu einer baldigen Beendigung des Konzils erkaufen. Übrig blieb vom Fürstenkapitel nur eine allgemeine Ermahnung an die weltlichen Herrscher, sie sollen dafür sorgen, dass die kirchlichen Jurisdiktionen, Rechte und Freiheiten nicht behindert werden<sup>40</sup>.

#### 4. Die Reformbeschlüsse des Konzils von 1563

Die weitreichendsten Reformdekrete des Konzils wurden zweifelsohne im letzten halben Jahr beschlossen. Dabei war es das Verdienst des Präsidenten Kardinal Morone, die große Reformvorlage auf den Weg gebracht und durch alle Fährnisse im Kräftefeld der Politik zu Ende geführt zu haben<sup>41</sup>.

Die herausragendsten Bestimmungen der Reformdekrete betreffen die Bestellung geeigneter Personen zu Bischöfen: *bonos pastores et ecclesiae gubernandae idoneos*<sup>42</sup>. Ganz allgemein herrschte das Bestreben vor, die Qualität der kirchlichen Amtsträger zu heben<sup>43</sup>. Diesem Anliegen dient vor allem das so genannte Seminardekret<sup>44</sup>. Das tridentinische Priesterseminar hat nach Hubert Jedin drei konstitutive Merkmale<sup>45</sup>. Das tridentinische Seminar ist 1. eine Lehranstalt. Die jungen Männer sollen in den kirchlichen Disziplinen unterwiesen werden. Es dient 2. der religiösen Formung in der *vita communis* des Seminars. Und es ist 3. dem direkten Aufsichtsrecht des Bischofs unterstellt. Mit dem Seminardekret beabsichtigt das Konzil in keiner Weise, wie zuweilen behauptet, die Ausbildung der Priester von den Universitäten abzuziehen und sie in bischöfliche Priesterseminare zu verlegen. Das Konzil wollte vielmehr für diejenigen Kandidaten

progetto di riforma dei principi al Concilio di Trento 1563, in: *Aevum* 13, 1939 3–64. – Giuseppe ALBERIGO, La riforma dei principi, in: *Il Concilio di Trento come crocevia della politica europea*, hg. v. Hubert JEDIN u. Paolo PRODI, Bologna 1979, 161–177.

38 Schreiben Ferdinands an die Konzilsoratoren vom 23. August 1563: Theodor E. von SICKEL, *Zur Geschichte des Konzils von Trient 1559–1563*, Wien 1872, ND Aalen 1968, 585f. Hier sind auch die Gutachten der ober- und niederösterreichischen Regierung für Kaiser Ferdinand einschlägig: CT XIII/2, 524–532, 534–549.

39 Vgl. CT III/1, 753. – Borromeo an die Legaten, 23. Oktober 1563: SUSTA, Kurie (wie Anm. 35), IV, 351f.

40 Sessio 25, 3. Dezember 1563, De reformatione c. 20: CT IX, 1094.

41 Vgl. allgemein JEDIN, *Geschichte* (wie Anm. 8), IV/2, 122–139.

42 Sessio 24, De reformatione c. 1: CT IX, 978f.

43 Vgl. etwa: Sessio 24, De reformatione c. 12: CT IX, 983f. – Sessio 25, De reformatione c. 1, c. 5, c. 14: CT IX, 1085f., 1087f., 1092.

44 CT IX, 628–630. – Vgl. dazu: Klaus GANZER, *Das Trienter Konzil und die Errichtung von Priesterseminarien*, in: *Mit der Kirche auf dem Weg. 400 Jahre Priesterseminar Würzburg*, hg. v. Karl HILLENBRAND u. Rudolf WEIGAND, Würzburg 1989, 11–23.

45 Vgl. Hubert JEDIN, *Domschule und Kolleg*, in: *Kirche des Glaubens* (wie Anm. 29), II, 348–359.

sorgen, die keine Möglichkeit hatten, an einer Universität ihre theologische Ausbildung zu erhalten.

Die Glaubensverkündigung – so der Wille des Konzils – sollte wieder in den Vordergrund gerückt werden: *Praedicationis munus, quod episcoporum praecipuum est*, heißt es<sup>46</sup>. Wenn die Bischöfe in herausragender Weise das Predigtamt in ihren Diözesen ausüben sollten, dann war Voraussetzung dafür, dass sie in ihren Diözesen weilten. Die Residenzpflicht wurde also – allerdings in dem oben genannten Kompromiss – eingeschärft.

Der Sicherstellung der Reformen sollten regelmäßige Visitationen durch die Bischöfe oder deren Vertreter dienen<sup>47</sup>. Regelmäßige Diözesan- und Provinzialsynoden werden vorgeschrieben<sup>48</sup>. Das umfangreiche Ordensdekret war als Grundlage gedacht, um die zahlreichen Missstände in den Klöstern zu beseitigen<sup>49</sup>. Die *gratiae expectativae* sollen abgeschafft<sup>50</sup>, die Benefizienkumulationen auf allen Ebenen verboten werden<sup>51</sup>.

Der Wunsch, die Seelsorge zu heben, zieht sich wie ein roter Faden durch viele Reformdekrete. Aber das Trienter Reformwerk war ein Kompromiss. Jedin, im allgemeinen eher behutsam in einer kritischen Sicht des Trienter Konzils, charakterisiert den Trienter Reform-Kompromiss folgendermaßen: »Die in den letzten beiden Sessionen des Konzils dekretierte Kirchenreform ließ das im späten Mittelalter ausgebildete Kurialsystem im wesentlichen intakt. Sie blieb weit zurück hinter den Zielvorstellungen nicht nur konziliaristischer und gallikanischer Reformer, sondern auch der Führer der katholischen Reformbewegung des Jahrhunderts, etwa des berühmten Ratschlags für Paul III., aber auch der Reformdenkschriften, die dem Konzil vorgelegen hatten. Sie war ein Kompromiß und trug alle Schwächen eines solchen an sich. Sie begnügte sich mit kurzen Schritten, solchen, die eben noch gangbar schienen, in der stillen Hoffnung, daß ein neuer Geist in die Kirche einkehren und weitere Schritte ermöglichen werde«<sup>52</sup>.

Wie wirkten sich die Kompromisse in den Reformbestimmungen des Konzils aus? Eine hauptsächliche Schwäche bestand darin, dass das Konzil zwar in einzelne Praktiken der Kurie eingriff – es verbot beispielsweise die Pfründenhäufung –, es verzichtete aber ganz auf direkte Eingriffe in die Organisation der Kurie, ihre Behörden und Tribunale<sup>53</sup>.

Wie sich die Halbherzigkeiten des Konzils auswirken konnten, zeigt das Beispiel Gabriele Paleottis. Der Konsistorialadvokat und treue Mitarbeiter des Konzils im Dienste der Kurie wurde 1564 Kardinal und 1566 Erzbischof von Bologna<sup>54</sup>. Seine Bemühungen, die Reformdekrete des Trienter Konzils durchzuführen wurden immer wieder behindert durch den päpstlichen Gouverneur in Bologna, der mit umfangreichen Vollmachten ausgestattet war und so die bischöfliche Jurisdiktion durchkreuzte<sup>55</sup>. Wollte Paleotti beispielsweise einen unbotmäßigen Kanoniker des Domkapitels zur Einhaltung der Residenz zwingen, so erhielt dieser nicht nur die Unterstützung des Gouverneurs,

46 Sessio 24, De reformatione c. 4 : CT IX, 981.

47 Sessio 24, De reformatione c. 3 : CT IX, 980. – Sessio 25, De reformatione c. 6 : CT IX, 1088f.

48 Sessio 24, De reformatione c. 2 : CT IX, 979.

49 Sessio 25 : CT IX, 1079–1085.

50 Sessio 24, De reformatione c. 19 : CT IX, 987.

51 Sessio 24, De reformatione c. 17 : CT IX, 986.

52 JEDIN, Geschichte (wie Anm. 8), IV/2, 184f.

53 Vgl. ebd., 184.

54 Paolo PRODI, Il Cardinale Gabriele Paleotti (1522–1597), 2 Bde., Rom 1959–1967, hier I, 230.

55 Vgl. das umfangreiche Kapitel »Impedimenta residentiae« bei PRODI, Cardinale Paleotti (wie Anm. 54), II, 323–388.



sondern erreichte auch, dass in Rom, wohin der Kanoniker appellierte, die Strafen des Bischofs gegen ihn aufgehoben wurden und er dazu noch höhere kirchliche Würden übertragen bekam<sup>56</sup>. *Come se non fusse fatto Concilio*, so seufzte Paleotti im Jahre 1568 über diese Zustände in seinem Bistum<sup>57</sup>. Alle Interventionen Paleottis in Rom bei den Päpsten Pius V. und Gregor XIII. waren fast ohne Erfolg, so dass er in einem Brief an Carlo Borromeo resigniert bemerkt, er sei *un vescovo con la mitra sola senza il pastorale*<sup>58</sup>. Hier zeigen sich die negativen Folgen der Tatsache, dass man auf dem Konzil wegen der Gegensätze zwischen dem kurialen Standpunkt auf der einen und den Bestrebungen der Spanier auf der anderen Seite eine nähere Umschreibung des Verhältnisses von Primat und Episkopat bzw. eine umfassendere Definition des Bischofsamtes ausklammerte<sup>59</sup>. Eine Übertragung einzelner päpstlicher Vollmachten an die Bischöfe – *tamquam Apostolicae Sedis delegati* – war kein Beitrag zur theologischen Bestimmung des Bischofsamtes, sondern nur ein kirchenrechtlicher Kunstgriff, und erwies sich überdies oft als Hemmnis für die Durchführung von Reformen.

## Die Durchführung der Trienter Reformdekrete in der Praxis

Die Frage nach der Durchführung der Reformdekrete des Trienter Konzils ist höchst komplex und vielschichtig. Die Wirkungsgeschichte der Trienter Kirchenreform ist von Land zu Land, von Diözese zu Diözese und von Orden zu Orden verschieden. Generelle Aussagen lassen sich daher nicht machen.

Global kann gesagt werden: Was von den Trienter Reformdekreten am meisten realisiert wurde und die nachhaltigste Wirkung zeitigte, war die geistige und geistliche Hebung des Klerus durch die Gründung von Kollegien, Universitäten und Priesterseminaren. Die Folge davon war eine Verbesserung der Seelsorge. Auch haben die Visitationen in nicht geringem Maß zur Reform des nach-tridentinischen Katholizismus beigetragen, wie gerade neuere einschlägige Forschungen zeigen<sup>60</sup>. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Konzil mehr eine Handhabe für die Reform der Kirche im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert bot. Konzilsdekrete stehen zunächst nur auf dem Papier. Entscheidend ist, wie sie in der Praxis umgesetzt werden. Es waren nicht so sehr nur einzelne Dekrete und Bestimmungen des Konzils, die verändernd wirkten. Es war mehr das Atmosphärische einer gewissen Reformmentalität, das gewirkt hat. Diese Reformmentalität aber ging nicht allein vom Konzil aus, sondern war durch die gesamten Kräfte der altkirchlichen Erneuerung inspiriert. Bei der Verwirklichung der katholischen Reform nach dem Konzil kommt den erneuerten oder neuen Orden eine besondere Bedeutung zu. Es seien nur die Jesuiten und die Kapuziner genannt. Aber auch Bischöfe spielten eine wichtige Rolle. Beispielhaft seien Carlo Borromeo in Mailand, Gabriele Paleotti in Bologna und in Deutschland Julius Echter von Mespelbrunn in Würzburg erwähnt. Auch die

56 PRODI, *Cardinale Paleotti* (wie Anm. 54), II, 368–370.

57 Paleotti an Alfonso Binario, 3. Juli 1568: PRODI, *Cardinale Paleotti* (wie Anm. 54), II, 340.

58 Brief an Borromeo vom 29. November 1581, zit., ebd., 380.

59 Vgl. JEDIN, *Geschichte* (wie Anm. 8), IV/1, 210–263, IV/2, 50–79.

60 Vgl. dazu: Die Visitation im Dienste der kirchlichen Reform, hg. v. Ernst Walter ZEEDEN u. Hans-Georg MOLITOR (KLK 25/26), Münster <sup>2</sup>1977. – Peter Thaddäus LANG, Die Bedeutung der Kirchenvisitation für die Geschichte der frühen Neuzeit. Ein Forschungsbericht, in: RJKG 3, 1984, 207–212. – Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, hg. v. Ernst Walter ZEEDEN u. Peter Thaddäus LANG (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 14), Stuttgart 1984.

nach-tridentinischen Päpste des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts sind zu nennen. Ihre Rolle bei der Verwirklichung der Trienter Reformen wird jedoch oftmals überschätzt. Das Beispiel Paleottis in Bologna zeigt, wie die Reformbemühungen der nach-tridentinischen Päpste ihre Grenzen hatten.

Eine besondere Frage war die Annahme der Konzilsdekrete durch die Souveräne der einzelnen Staaten.

Wenige Tage nach der Publikation der Bestätigungsbulle des Konzils durch den Papst erließ Philipp II. von Spanien ein Dekret, in dem der König das Konzil annahm und versprach, mit seiner ganzen Autorität für seine Verwirklichung einzutreten<sup>61</sup>. Allerdings wachte Philipp in der Folgezeit darüber, dass seine königlichen Rechte, etwa die Patronatsrechte oder prozessuale Angelegenheiten, durch die Konzilsdekrete nicht beeinträchtigt wurden<sup>62</sup>.

Wie war die Lage in Frankreich? Im Gegensatz zum deutschen Episkopat hatte eine ansehnliche Gruppe französischer Prälaten an der dritten Periode des Konzils teilgenommen, an der Spitze der Kardinal von Lothringen, Charles Guise. Einer relativ positiven Einstellung der französischen Bischöfe zum Konzil, vor allem Lothringens, stand eine äußerst distanzierte Haltung der Krone Frankreichs gegenüber<sup>63</sup>. Bei vielen französischen Klerikern setzte sich zunehmend die Erkenntnis durch, eine durchgreifende Reform der Kirche Frankreichs sei dringend notwendig. Eine derartige Reform aber war nur zu verwirklichen, wenn man sich hinter die Reformdekrete des Konzils von Trient stellte<sup>64</sup>. Für die ablehnende Haltung der Krone Frankreichs waren politisch-pragmatische und prinzipielle Gründe maßgebend. Die ersteren waren bedingt durch die Hugenottenfrage. Sowohl Katharina von Medici, die Königin-Mutter, als auch Heinrich III. wollten die Calvinisten nicht durch die Anerkennung des Trienter Konzils provozieren<sup>65</sup>. Die Hugenottenfrage betraf die dogmatische Seite des Konzils. Bei den prinzipiellen Gründen für eine Ablehnung, die von den Kron-Juristen entwickelt wurden, ging es um die Reformdekrete. Man sah in der Durchführung der Reformdekrete des Konzils eine Beeinträchtigung der Autorität des Königs, da er dadurch zu sehr der Gewalt des Papstes unterworfen würde, und eine Minderung der althergebrachten Rechte und Freiheiten der Gallikanischen Kirche<sup>66</sup>.

Wie war nun die Situation in Deutschland? Die Kurie suchte nach Abschluss des Konzils immer wieder den Kaiser zu einer offiziellen Annahme der Trienter Dekrete zu drängen. War es ihr bei Ferdinand I. schon nicht gelungen, so war die Bereitschaft dazu bei Maximilian II. noch geringer. Maximilian betrachtete das Konzil als ein Hindernis für die Verwirklichung seiner Lieblingsidee eines Religionsvergleichs<sup>67</sup>. Die Römische

61 J. Ignacio Tellechea IDÍGORAS, Filippo II e il Concilio di Trento, in: *Il Concilio di Trento come crocevia della politica europea*, a cura di Hubert JEDIN e Paolo PRODI, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico*, Quaderno 4, 1979, 127f.

62 Vgl. ebd., II, 131.

63 Vgl. Hermann WEBER, L'accettazione in Francia del Concilio di Trento, in: *Il Concilio di Trento* (wie Anm. 61), 85ff.

64 Vgl. Klaus GANZER, Die Trienter Konzilsbeschlüsse und die päpstlichen Bemühungen um ihre Durchführung während des Pontifikats Clemens' VIII. (1592–1605), in: DERS., *Kirche auf dem Weg durch die Zeit* (wie Anm. 16), 522–524.

65 Vgl. Michel FRANCOIS, La réception du Concile en France sous Henri III, in: *Il Concilio di Trento e la Riforma Tridentina* (wie Anm. 17), I, 383–400. – WEBER, *Accettazione* (wie Anm. 63), 89f.

66 Vgl. etwa Charles DU MOULIN, in: E. MIGNOT, *Histoire de la réception du Concile de Trente dans les différents états catholiques*, Amsterdam 1756, I, 333.

67 Vgl. Josef KRASENBRINK, *Die Congregatio Germanica und die katholische Reform in*

Kurie suchte vor allem den Augsburger Reichstag von 1566 zu benutzen, um eine Annahme der Trienter Konzilsbeschlüsse durch das Reich durchzusetzen. Sollte dies für das gesamte Reich nicht realisierbar sein – so in der Instruktion für Kardinal Commendone, den päpstlichen Legaten des Reichstags –, so möge die Publikation des Konzils wenigstens in den Diözesen Salzburg, Konstanz, Eichstätt, Augsburg, Freising, Passau, Brixen und Trient erfolgen<sup>68</sup>. Auch die geistlichen Fürsten hatten bis dahin keinerlei Lust gezeigt, die Konzilsdekrete zu veröffentlichen. Eine Anerkennung des Tridentinums durch das ganze Deutsche Reich war mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 nicht zu vereinbaren. In Rom hatte man noch nicht realisiert, was der Augsburger Religionsfrieden für die katholische Sache in Deutschland bedeutete. Seine Aufhebung wäre einer allmählichen Protestantisierung der verbliebenen katholischen Reste gleichgekommen. In einem äußerst schwierigen Manöver hat der Legat Commendone den von Pius V. zunächst geforderten Protest gegen den Augsburger Religionsfrieden auf dem Reichstag von 1566 unterlassen und damit der katholischen Kirche in Deutschland einen unermesslichen Dienst erwiesen<sup>69</sup>. Bezüglich des Tridentinums verfuhr der Legat in folgender Weise: Er berief alle katholischen Stände zusammen und stellte ihnen vor Augen, das einzige Heilmittel gegen die Ausbreitung der Glaubensneuerung in Deutschland sei die Verkündigung und Verwirklichung der Trienter Konzilsdekrete. Die Stände versicherten dem Legaten, die Glaubensartikel des Konzils nähmen sie vorbehaltlos an, was aber die Reformdekrete betreffe, so müssten einige Abstriche gemacht werden, da es zu schwierig sei, alle Forderungen in Deutschland zu verwirklichen, insbesondere, was die Durchführung von Provinzialsynoden betreffe<sup>70</sup>.

In der Tat war es unmöglich, die Trienter Reformdekrete in ihrer Gänze in Deutschland zu verwirklichen. Dem stand die tatsächliche Verfassung des Deutschen Reiches entgegen. Die Bischöfe waren zugleich Reichsfürsten, die geistlichen Kurfürsten Wähler des Kaisers, die Domkapitel Reservate des Adels. Daher ist generell zu sagen, dass die Trienter Dekrete bezüglich der Bischöfe und Domkapitel in Deutschland erst seit dem 19. Jahrhundert, das heißt nach der Säkularisation, durchgeführt werden konnten.

Ein weiteres Moment, das sich für die Durchführung der Reformdekrete als hinderlich erwies, war die oft verworrene kirchliche Lage in den Krisengebieten. Am 24. Januar 1591 berichtete der Kölner Nuntius Frangipani nach Rom, der Klerus könne in dieser Region *nelli tempi presenti calamitosi* in vielen Punkten das Trienter Konzil nicht verwirklichen, vor allem was die Kompatibilität von Benefizien, die Residenzpflicht und das Alter zur Erlangung von Kirchenämtern betreffe. Der Nuntius schlug dann der Kurie vor, als kleineres Übel in diesen Fällen von den Trienter Bestimmungen zu dispensieren und so die Kleriker zu legitimen Inhabern der Benefizien zu machen, statt sie durch Schroffheit vor den Kopf zu stoßen<sup>71</sup>.

Deutschland nach dem Tridentinum (RST 105), Münster 1972, 17ff.

68 Nuntius Biglia 1565–1566 (Juni), Commendone als Legat auf dem Reichstag zu Augsburg 1566, Nuntiaturreportage aus Deutschland II, 5, bearb. v. Ignaz Philipp DENGEL, Wien/Leipzig 1926, 58. – Vgl. Konrad REPGEN, Die römische Kurie und der Westfälische Friede (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 24), Tübingen 1962, I/1, 101ff.

69 Vgl. dazu REPGEN, Römische Kurie (wie Anm. 68), I/1, 87–153.

70 Nuntiaturreportage II, 5 (wie Anm. 68), 226f. – Vgl. REPGEN, Römische Kurie (wie Anm. 68), I/1, 141.

71 Nuntius Ottavio Mirto Frangipani (1590 August–1592 Juni). Nuntiaturreportage aus Deutschland. Die Kölner Nuntiaturreportage, II/2, bearb. v. Burkhard ROBERG, München u.a. 1969, 31f.

Die Kölner Situation ist exemplarisch für die Behinderungen bei der Durchführung der Trienter Dekrete. Es ging um die Bestandssicherung der katholischen Kirche mit den damit zusammenhängenden kriegerischen Auseinandersetzungen und notwendigen Kompromissen in kirchlichen Fragen. Hier waren vor allem die Bischöfe entscheidend. Die gegenreformatorische Politik auf diesem Feld hatte zum Ziel, zur Sicherung des konfessionellen Besitzstandes Söhne bedeutender Fürstenhäuser, vor allem Wittelsbacher und Habsburger, zu Bischöfen zu bestellen. Diese hatten das politische und militärische Potential ihrer Familien hinter sich. Um die politisch-militärische Macht noch zu stärken, wurden – im Gegensatz zu den Trienter Reformdekreten – mehrere Bistümer kumuliert und dadurch größere territoriale Komplexe geschaffen. Wegen dieser politischen Verknüpfungen waren jedoch die Auswahlmöglichkeiten bei den Bischofskandidaten gering. Man war auf den Personenkreis angewiesen, den die betreffenden Fürstenhäuser präsentierten. Als der Kölner Erzbischof Gebhard Truchsess von Waldburg<sup>72</sup> die protestantische Stiftsdame Agnes von Mansfeld heiratete und zum Protestantismus überging und dadurch gegen Wahlkapitulation sowie Geistlichen Vorbehalt des Augsburger Religionsfriedens verstieß, rief das Bayern, Spanien und den Kaiser auf den Plan. Nach Absetzung, Exkommunikation und Ächtung Waldburgs 1583 wurde Herzog Ernst von Bayern zum Kölner Erzbischof gewählt<sup>73</sup>. Bei Ernst mit seiner bekanntermaßen geistlichen und weltlichen Misswirtschaft und seinem anstößigen Lebenswandel ist nichts zu finden, was dem Bischofsideal der katholischen Reform entsprach. Zudem hatte er neben dem Kölner Erzbistum auch die Bistümer Freising, Hildesheim, Lüttich und Münster inne. Hier hat die Kurie im Hinblick auf die Forderungen des Trienter Konzils – geeignete Personen als Bischöfe zu bestellen, keine Kumulation von Bistümern zuzulassen – nicht nur ein Auge, sondern beide Augen zugedrückt. Aber auch der sehr reformeifrige Ferdinand von Bayern, der nicht zuletzt auf Betreiben der Nuntien Frangipani und Garzadoro 1595 achtzehnjährig zum Koadjutor Ernsts mit dem Recht der Nachfolge gewählt wurde, später auch die Bistümer Lüttich, Münster, Hildesheim und Paderborn in seiner Hand vereinigte, und zeitweilig die Priester- und die Bischofsweihe nicht empfangen hat, kann schwerlich als tridentinischer Bischof bezeichnet werden<sup>74</sup>. Das Kölner Erzbistum blieb für fast zwei Jahrhunderte in den Händen der Herzöge von Bayern. Noch Clemens August von Bayern, ein bedeutender Bauherr in den rheinischen und westfälischen Gebieten, vereinigte im 18. Jahrhundert neben dem Erzbistum Köln vier weitere Bistümer in seiner Hand und war überdies Fürstpropst von Berchtesgaden sowie Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ordens<sup>75</sup>. Er wurde deshalb sarkastisch als »Monsieur de Cinq-Églises«, als »Herr von Fünfkirchen« bezeichnet.

Als weitere Momente, die mit einer vollen Anwendung der Trienter Reformdekrete in Kollision gerieten, sind landesfürstliche Hoheitsrechte oder sonstige althergebrachte Gewohnheitsrechte und Freiheiten der verschiedenen weltlichen Stände zu nennen. Während der Diskussion der großen Reformvorlage auf dem Konzil im Herbst 1563 ließ Kaiser Ferdinand von den Regierungen seiner Erblande Gutachten anfertigen. Die Gutachten der Ober- und Niederösterreichischen Regierung betonten bereits mit Nachdruck, man werde es nicht hinnehmen, wenn nicht nur die Rechte des Kaisers, sondern auch seines Landes und seiner Leute Hoheiten, Freiheiten, Rechte, Gerechtigkeiten und

72 Vgl. zu ihm: Franz BOSBACH in: GATZ, Bischöfe 1996, 705ff.

73 Vgl. zu ihm: ebd., 163–171.

74 Vgl. zu ihm: Erwin GATZ in: GATZ, Bischöfe 1990, 107–111.

75 Vgl. zu ihm: ebd., 63–66.

Herkommen durch die Konzilsdekrete beeinträchtigt würden<sup>76</sup>. Diese Einwände können nicht einfach als mangelnder Reformwille weltlicher Stände beiseite geschoben werden. Es wird hier das zu allen Zeiten äußerst schwierige Feld der Abgrenzung von *inra saecularia* und *inra ecclesiastica* berührt.

Johannes Haller hat zu Beginn des 20. Jahrhunderts bereits festgestellt, das Problem der Kirchenreform im ausgehenden Mittelalter sei nicht so sehr ein ethisches, als vielmehr ein politisches gewesen<sup>77</sup>, und Paolo Prodi betont in seinem Buch »Il sovrano pontefice« ebenfalls mit Nachdruck den politischen Charakter der Kirchenreform im 16. Jahrhundert<sup>78</sup>. Dieser politische Charakter der Kirchenreform im weitesten Sinn, wozu auch die ganzen staatsrechtlichen Vorgegebenheiten gehören, ist bei der Durchführung bzw. Nichtdurchsetzbarkeit der Trienter Reformdekrete zu beachten. Auf die Eigenart der Deutschen Reichskirche im Hinblick auf die Bischöfe und Domkapitel wurde bereits hingewiesen.

Da das Konzil von Trient, wie oben bemerkt, auf weitergehende Eingriffe in die Strukturen der Römischen Kurie verzichtete, – dies betraf unter anderem die Reservationen von Benefizien und andere Vorbehaltsrechte, die Exemtionen, die Annatenzahlungen sowie Reservationen im Bereich des Gerichtswesens – flammten die Diskussionen um die Ausübung des römischen Primats in seiner zentralistischen Form nach dem Abklingen der gegenreformatorischen Ära wieder auf und führten zu den Auseinandersetzungen um den Episkopalismus des 17./18. Jahrhunderts und um den französischen Gallikanismus.

## Zusammenfassung und Folgerungen

Aus dem Gesagten, das nur die groben Linien der Entwicklung angeben konnte, ergibt sich: Die Durchführung der Trienter Dekrete, vor allem der Reformdekrete, war ein äußerst vielschichtiger Vorgang, sachlich, zeitlich und räumlich. Die Meinung, der man oft begegnet, die Beschlüsse von Trient seien nach dem Abschluss des Konzils von der Kirche mehr oder weniger geschlossen an- und aufgenommen worden, ist eine Illusion. Die Rezeption des Konzils zog sich zeitlich bis ins 19. Jahrhundert hin. Die Aufnahme des Konzils war räumlich sehr verschieden nach Ländern und Gegenden, bedingt durch die unterschiedlichen Voraussetzungen. Und was das Inhaltliche betrifft, so wurden zahlreiche Bestimmungen mancherorts für lange Zeit nicht realisiert. Das betrifft im Deutschen Reich die Bischöfe und Domkapitel bis zum Untergang der Reichskirche bei der Säkularisation des 19. Jahrhunderts. Die Hindernisse für die Durchführung des Konzils lagen nicht nur in einer moralischen Trägheit, sondern waren vielfach systembedingt. Dabei spielte aber nicht nur das System des päpstlichen Absolutismus eine Rolle. Auch die Staatskirchen-Systeme mit den althergebrachten Rechten und Gewohnheiten und auch die Exemtionsrechte waren hier wirksam. Und schließlich erwies sich auch die kirchenpolitische Situation der Gegenreformation z.T. als Hindernis.

76 Gutachten der Ober- und Niederösterreichischen Regierung zu den Reformartikeln des Konzils, soweit sie die weltliche Gewalt betreffen: CT XIII/2, hg. u. bearb. v. Klaus GANZER, Freiburg i.Br. 2001, 524–549.

77 Johannes HALLER, Papsttum und Kirchenreform, Berlin 1903 (Nachdruck Berlin u.a. 1966), I, 478f.

78 Paolo PRODI, Il sovrano pontefice. Un corpo e due anime: la monarchia papale nella prima età moderna, in: Annali dell' Istituto storico italo-germanico, monografia 3, Bologna 1982, 20f.

Was von den Trienter Reformdekreten am meisten realisiert wurde und die stärkste neugestaltende Wirkung zeitigte, war eine geistige und geistliche Hebung des Klerus mit der sie bedingenden Gründung von Kollegien, Universitäten sowie Priesterseminaren.

Im übrigen waren es nicht so sehr nur einzelne Dekrete und Bestimmungen des Konzils, die verändernd wirkten. Es war, wie mir scheint, mehr das Atmosphärische einer gewissen Reformmentalität, das gewirkt hat. Diese Reformmentalität aber ging nicht allein vom Konzil aus, sondern war durch die gesamten Kräfte der altkirchlichen Erneuerung, wie etwa einzelne Orden, hervorragende Bischofsgestalten, einzelne Landesherren, inspiriert. Man konnte sich jedoch bei den Reformmaßnahmen auf die Dekrete des Konzils von Trient berufen.